

Inhaltsverzeichnis.

Mitteilung des Senats vom 13. September 1948.	
Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Wohnungssachen	S. 149
Mitteilung des Senats vom 14. September 1948.	
1. Entwurf eines Gesetzes über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle (Treuhändergesetz)	S. 153
2. Verordnung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Nutzungssätze für Vermögensgegenstände im Rückerstattungsverfahren)	S. 155

Mitteilung des Senats

vom 13. September 1948.

Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Wohnungssachen.

Den Wohnungsbehörden liegt insbesondere die Erfassung und Zuweisung von Wohnraum und gewerblich genutztem Raum, daneben auch die Erfassung und Zuweisung von Hausrat, sowie die Regelung des Zuzugs nach Bremen ob. Die gesamten von den Wohnungsbehörden zu erledigenden Aufgaben werden in folgendem der Einfachheit halber als „Wohnungssachen“ bezeichnet. Die Anfechtung von Verfügungen der Wohnungsbehörden richtet sich bis jetzt im wesentlichen nach dem Bremischen Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 5. August 1947 — BGBl. S. 171 —. Gegenüber dem augenblicklichen gesetzlichen Zustand wird durch den Entwurf folgende Änderung erstrebt:

1. Die außerordentliche Raumnot in Bremen macht es dringend notwendig, allen verfügbaren Raum so rasch wie möglich auszuwerten. Durch eine Abkürzung und Beschleunigung des Anfechtungsverfahrens soll verhindert werden, daß die Vollziehung von Verfügungen der Wohnungsbehörden länger hinausgeschoben wird, als bei der heutigen Notlage vertretbar ist.

2. Wo die Vorschriften des VGG, die sich auf die Anfechtung aller Arten von Verwaltungsverfügungen beziehen, den besonderen Erfordernissen des Wohnungswesens nicht gerecht werden, sollen sie durch eine Spezialregelung ersetzt werden.

3. Es soll eine gewisse Einsparung von Arbeitskräften erzielt werden.

4. Die Beteiligung der Juristen an der Entscheidung der Wohnungssachen soll zugunsten einer Beteiligung der an der Raumbewirtschaftung interessierten Kreise — Hauseigentümer, Mieter, Wohnungssuchende, mit Wohnungssachen beruflich beschäftigte Personen — eingeschränkt werden.

Um diesen Zwecken zu genügen, sieht der Entwurf gegenüber dem jetzigen Rechtszustand folgende Änderungen vor:

1. Mit den heute zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen kann der durch eine Verfügung der Wohnungsbehörde Betroffene nacheinander die Entscheidung der Zentrale des Wohnungsamtes, des Beschwerdeausschusses für das Wohnungswesen, des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofes herbeiführen. An die Stelle der Zentrale des Wohnungsamtes tritt künftig eine Beschwerdestelle, die durch den Senator für das Wohnungswesen eingerichtet worden ist. Die Entscheidung durch eine Beschwerdestelle ist für Wohnraumerfassungssachen durch Art. VII Abs. 3 WohnG. zwingend vorgeschrieben.

Die beiden weiteren Instanzen — Beschwerdeausschuß für das Wohnungswesen und Verwaltungsgericht — werden nach dem Entwurf zu einer Instanz zusammengefaßt. An die Stelle des bisher mit drei Mitgliedern besetzten Beschwerdeausschusses und mit fünf Richtern (drei Berufsrichter, zwei Laienrichter) besetzten Verwaltungsgerichts tritt das neue mit drei Richtern be-

setzte Verwaltungsgericht in Wohnungssachen, das ein Sonderverwaltungsgericht darstellt, wie es in § 22 Abs. 1 VGG ausdrücklich vorgesehen ist.

2. Soweit das Verfahren einer Vorbereitung der Entscheidung dient, soll es durch den Einzelrichter erledigt werden können. (§ 16 Abs. 2 des Entwurfes im Gegensatz zu §§ 15, 64 VGG).

3. Der Zwang, schriftliche Erklärungen der Beteiligten einzuholen und mündliche Verhandlung anzusetzen, ist für die Fälle, in denen dies nach Auffassung des Gerichts entbehrlich ist, gestrichen worden (§§ 7, 19 des Entwurfes im Gegensatz zu §§ 56, 73, 78 VGG).

4. Für die Beweisaufnahmen sind gewisse Erleichterungen vorgesehen. (§ 21).

5. Durch Einsparung der einen Instanz, Fortfall des Zwanges, einen Protokollführer heranzuziehen (§ 76 VGG) und Einschränkungen bei der Erteilung und Zustellung von Ausfertigungen und Abschriften (§ 18 Abs. 1, § 24 Entw.) sollen Einsparungen an Arbeitskraft erzielt werden.

6. Urteile des Verwaltungsgerichts in Wohnungssachen sollen mit der Revision, statt, wie die Urteile des allgemeinen Verwaltungsgerichts, mit der Berufung, anfechtbar sein. Diese Änderung hat zur Folge, daß die Rechtsmittelinstanz — der Verwaltungsgerichtshof — den von der ersten Instanz entschiedenen Sachverhalt nicht mehr in vollem Umfang nachprüft (§ 113 VGG), sondern nur darauf, ob eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist oder Ermessensmißbrauch vorliegt. (§ 26 Entw.). Neue Tatsachen und Beweismittel sollen im Gegensatz zum bisherigen Zustand (§ 110 VGG) nicht mehr vorgetragen werden können. Nur durch diese verhältnismäßig scharfe Beschränkung wird verhindert, daß der Verwaltungsgerichtshof mit einer allzu großen Zahl von Rechtsmittelanträgen überschwemmt wird.

Das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz ist, insbesondere durch Abkürzung der Fristen, Einführung des Begründungszwanges und Abschaffung der obligatorischen mündlichen Verhandlung strenger und einfacher gestaltet worden (§§ 25 Abs. 2, 3, 27 Abs. 2, 3 Entw. im Gegensatz zu §§ 103, 111 VGG).

7. Die übrigen Vorschriften bringen kleine Vereinfachungen sowie Anpassungen an die Normen des VGG unter Berücksichtigung der Eigenart der Wohnungssachen.

8. Der Entwurf will nur eine Regelung für eine Übergangszeit bringen, in der rasches Zugreifen der Wohnungsbehörden besonders not tut. Die Geltungsdauer des Gesetzes ist deshalb einstweilen bis zum 31. Dezember 1951 begrenzt worden (§ 35). In dieser Zeit mag erprobt werden, ob sich die neue Regelung bewährt.

Entwurf

Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Wohnungssachen.

Vom 1948.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Zuständigkeit, Unabhängigkeit.

(1) Hat eine Wohnungsbehörde einen Verwaltungsakt erlassen oder eine beantragte Amtshandlung unterlassen, so stehen dem Betroffenen die Rechtsbehelfe nach diesem Gesetz zu.

(2) In diesen Fällen findet das Verwaltungsstreitverfahren vor einem besonderen Verwaltungsgericht statt, das die Bezeichnung „Verwaltungsgericht in Wohnungssachen“ führt.

(3) Das Gericht ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2.

Wohnungsbehörden.

(1) Wohnungsbehörden sind die Wohnungsämter Bremen und Bremerhaven sowie der Senator für das Wohnungswesen. Dieser ist Aufsichtsbehörde.

(2) Die Ortsämter der bremischen Verwaltung sind für ihren Bezirk Außenstellen des Wohnungsamtes.

§ 3.

Organisation.

(1) Je ein Verwaltungsgericht in Wohnungssachen wird für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gebildet. Es besteht aus der erforderlichen Anzahl von Kammern.

(2) Die Gerichte gehören zum Geschäftsbereich des Senators für die Innere Verwaltung. Die Dienstaufsicht steht dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes zu.

§ 4.

Richter.

(1) Die Richter werden vom Senat für die Geltungsdauer dieses Gesetzes ernannt.

(2) Für die Ernennung des Vorsitzenden ist § 3 Abs. 1 VGG maßgebend.

§ 5.

Besetzung.

Die Kammer entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt.

§ 6.

Urkundsbeamter und Geschäftsstelle.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle und ihres Urkundsbeamten werden in Bremen von der Geschäftsstelle und dem Urkundsbeamten des allgemeinen Verwaltungsgerichts, in Bremerhaven von der Geschäftsstelle und dem Urkundsbeamten des Amtsgerichts wahrgenommen.

§ 7.

Allgemeine Verfahrensvorschrift.

Das Gericht regelt das Verfahren unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften nach freiem Ermessen.

§ 8.

Zulässigkeit der Klage.

(1) Das Gericht wird im Wege der Anfechtungsklage angerufen.

(2) Diese ist unter den Voraussetzungen der §§ 35 und 36 VGG zulässig.

(3) Die Anfechtungsklage wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nach bisherigem Recht eine Verwaltungsbehörde endgültig entscheidet.

§ 9.

Voraufragene Beschwerde.

(1) Die Anfechtungsklage kann erst erhoben werden, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Beschwerde erhoben hat.

(2) Die Beschwerde ist bei derjenigen Behörde einzulegen, die den anzufechtenden Verwaltungsakt erlassen wird. Will die Behörde nicht selbst der Beschwerde abhelfen, so leitet sie diese unverzüglich zur Entscheidung an den Senator für das Wohnungswesen weiter.

(3) Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Eröffnung oder Zustellung des beschwerenden Verwaltungsaktes, in deren Ermangelung mit der Kenntnisnahme. Dies gilt nicht, soweit in anderen Gesetzen Abweichendes bestimmt wird. Insbesondere beginnt die Beschwerdefrist mit dem Anschlag, soweit dieser bei einzelnen Verwaltungsakten die Eröffnung oder Zustellung ersetzt.

(4) Die §§ 32, 33, 38 Abs. 3, 39 Abs. 2 und 3, 40 Abs. 2 und 41 VGG gelten entsprechend.

§ 10.

Erhebung und Inhalt der Klage.

Auf Erhebung und Inhalt der Anfechtungsklage sind die §§ 42 bis 45, 49 Satz 2 VGG anzuwenden.

§ 11.

Anfechtungsgegner.

Die Anfechtungsklage ist gegen die Freie Hansestadt Bremen zu richten. Sie wird durch den Senator für das Wohnungswesen vertreten.

§ 12.

Klagezurücknahme.

Die Klage kann bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden. § 77 Abs. 1 Satz 2 und 3 VGG ist entsprechend anzuwenden.

§ 13.

Aufschiebende Wirkung von voraufragender Beschwerde und Klage.

(1) Voraufgehende Beschwerde und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung, wenn nicht in anderen Gesetzen Gegenteiliges angeordnet wird.

(2) Im übrigen ist § 51 VGG anzuwenden.

(3) Wird durch Gesetz die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen, so steht der Behörde, welche den Verwaltungsakt erlassen hat, der Beschwerdebehörde und, nach Erhebung der Anfechtungsklage, auch dem Gericht, die Befugnis zu, eine Aussetzung der Vollziehung des Verwaltungsaktes anzuordnen. Die Befugnis entfällt unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 4 VGG.

(4) Das Gericht hat in Zweifelsfällen auch darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 4 VGG vorliegen.

§ 14.

Die Rechtsbehelfe und ihre Bezeichnung.

(1) Die Wirksamkeit eines Rechtsbehelfs wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß er falsch bezeichnet worden ist. Es genügt, daß die Absicht dessen, der ihn geltend macht, in seiner Willenserklärung zweifelsfrei zum Ausdruck kommt und den zwingenden gesetzlichen Erfordernissen entsprochen wird.

(2) Zu den Rechtsbehelfen gehören insbesondere die Anfechtungsklage, die voraufragene Beschwerde, Gesuche, die das Verfahren betreffen, und die Rechtsmittel (Revision und Verfahrensbeschwerde).

§ 15.

Einzelne Vorschriften des VGG.

Die Vorschriften der §§ 17, 20, 31 bis 33, 52 bis 54 VGG über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern, die Rechtshilfe, die Fristen, insbesondere Rechtsmittelfristen, die Einsetzung in den vorigen Stand, die Beteiligten und ihre Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen, sind anzuwenden.

§ 16.

Verfahrensleitung, einzelne Verfahrenshandlungen.

(1) Die Leitung des Verfahrens steht dem Vorsitzenden zu.

(2) Er kann einzelne Verfahrenshandlungen, insbesondere die Beweisaufnahme, allein erledigen oder einem anderen Richter übertragen. Die Entscheidung und die in § 29 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Entscheidung liegt in jedem Falle allen Richtern gemeinsam ob.

(3) Im Falle des Ungehorsams oder ungebührlichen Verhaltens von Personen während der Amtshandlungen des Gerichts oder eines Richters stehen dem Vorsitzenden oder dem Richter die Befugnisse nach §§ 177 und 178 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu.

(4) Die Richter können Anwesen und Räume der Beteiligten zwischen 7 und 20 Uhr betreten. Zur Durchsetzung dieser Befugnis kann die Polizei um Amtshilfe ersucht werden. Außerdem kann von den Befugnissen nach Abs. 3 Gebrauch gemacht werden.

§ 17.

Unzuständigkeit.

Wird die Klage vor dem allgemeinen Verwaltungsgericht statt vor dem Verwaltungsgericht in Wohnungssachen erhoben oder umgekehrt, so verweist das angerufene unzuständige Gericht die Sache durch Beschluß an das andere Gericht. Hält dies die Verweisung für unbegründet, so legt es die Sache dem Verwaltungsgerichtshof vor. Dieser entscheidet durch Beschluß nur über die Zuständigkeitsfrage und verweist die Sache dann zur weiteren Entscheidung an das zuständige Gericht.

§ 18.

Akteneinsicht.

(1) Die Beteiligten können in die Akten Einsicht nehmen. Die Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften erfolgt nur in Ausnahmefällen und zwar auf Anordnung des Vorsitzenden.

(2) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung dienenden Arbeiten und die Schriftstücke, die Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

(3) Auf Akten einer Behörde findet § 65 Abs. 2 VGG Anwendung.

§ 19.

Anhörung der Beteiligten.

(1) Die Beteiligten sind zu hören. Die Entgegennahme mündlicher Erklärungen kann unterbleiben, wenn sich der Beteiligte bereits mit hinreichender Genauigkeit und Vollständigkeit schriftlich erklärt oder eine vom Gericht angesetzte Frist zur Abgabe von Erklärungen versäumt hat.

(2) Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 20.

Beiladung.

Das Gericht kann die Personen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen. § 60 Abs. 1 Satz 2 bis 4 VGG. ist anzuwenden.

§ 21.

Beweisaufnahme.

(1) §§ 63, 64, 66 bis 71 VGG sind anzuwenden.

(2) Eine Augenscheineinnahme kann ausnahmsweise ohne Benachrichtigung der Beteiligten sowie in ihrer, ihrer Bevollmächtigten und Beistände Abwesenheit und unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgenommen werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Die Gründe sind im Urteil anzugeben, wenn die Entscheidung auf dem Ergebnis der Augenscheineinnahme beruht. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den wesentlichen Ergebnissen der Augenscheineinnahme zu äußern.

(3) § 72 VGG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Verfahren bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach freiem Ermessen bestimmt wird.

§ 22.

Zurückverweisung.

(1) Das Gericht kann die Sache durch Beschluß an die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, oder die Beschwerdebehörde zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung zurückverweisen. Gegen die Entscheidung dieser Behörde sind die nach dem vorliegenden Gesetz zulässigen Rechtsbehelfe gegeben. Sie stehen den Beteiligten auch dann zu, wenn die Behörde die neue Entscheidung nicht in angemessener Zeit erläßt, jedoch nicht vor Ablauf von einem Monat seit der Zurückverweisung.

(2) Das Gericht hat sich im Verweisungsbeschluß die Entscheidung über die Kosten vorzubehalten.

§ 23.

Urteil.

(1) Das Gericht entscheidet über die Anfechtungsklage nach seiner freien Überzeugung durch Urteil. § 78 Abs. 2 VGG ist anzuwenden.

(2) Soweit das Gericht die Klage für begründet hält, hebt es den angefochtenen Verwaltungsakt und den Beschwerdebescheid auf. Es kann auch eine Entscheidung treffen, durch welche die Streitsache selbst geregelt wird. Hat die Wohnungsbehörde eine Amtshandlung zu Unrecht versagt oder unterlassen, so gilt § 79 Abs. 3 und 5 VGG. Von der Möglichkeit des § 80 VGG kann auch Gebrauch gemacht werden.

(3) Das Urteil ist zu begründen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Richter verhindert, so ist dies zu vermerken.

(4) Die §§ 83, 84 VGG über die Berichtigung und die Rechtskraftwirkung von Urteilen finden Anwendung.

§ 24.

Ausfertigungen, Zustellungen.

(1) Von Urteilen und den in §§ 22 und 29 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Entscheidungen sind durch einen Richter oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Ausfertigungen zu erteilen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(2) Die Zustellung geschieht nach den §§ 208 bis 213 der Zivilprozeßordnung. Die kann auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein, sowie in der Weise bewirkt werden, daß der Urkundsbeamte oder ein anderer damit beauftragter Beamter das Schriftstück gegen Empfangsbescheinigung aushändigt.

§ 25.

Einlegung der Revision.

(1) Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zu, über die der Verwaltungsgerichtshof entscheidet.

(2) Sie ist bei dem Verwaltungsgericht in Wohnungssachen schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Urteils einzulegen und binnen zwei Wochen nach Ablauf der Revisionsfrist zu begründen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Schriftstücke bei dem Verwaltungsgerichtshof eingehen. Für die Anzahl der einzureichenden Abschriften gilt § 88 Abs. 2 VGG.

(3) Die Revisionsbegründung muß die Angabe enthalten:

1. wie weit das Urteil angefochten und seine Aufhebung beantragt wird,
2. welche Rechtsnorm verletzt worden ist,
3. bei einem Verfahrensmangel außerdem: aus welcher Tatsache er sich ergibt.

(4) Nach Ablauf der Begründungsfrist ist die Geltendmachung neuer Revisionsgründe nicht zulässig.

§ 26.

Zulässigkeit der Revision.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Gericht eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet hat. Mit ihr kann auch geltend gemacht werden, daß die Wohnungsbehörde und das Gericht von dem ihnen zustehenden Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht haben, insbesondere, daß Ermessensmißbrauch vorliegt.

§ 27.

Revisionsverfahren.

(1) Das Verwaltungsgericht in Wohnungssachen legt die Revision und die Begründungsschrift mit den Akten dem Verwaltungsgerichtshof vor.

(2) Dieser gestaltet das Verfahren unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes nach seinem Ermessen.

(3) Der Beurteilung des Verwaltungsgerichtshofes unterliegen die im Urteil des Verwaltungsgerichts für Wohnungssachen getroffenen Feststellungen und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen, welche den Mangel ergeben. Der Verwaltungsgerichtshof kann die tatsächlichen Feststellungen der Nachprüfung unterziehen, soweit sie mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme und den Akten des Wohnungsamtes in Widerspruch stehen und dies auf die rechtliche Beurteilung und Entscheidung der Sache von Einfluß ist.

§ 28.

Revisionsentscheidung.

(1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet durch Urteil, das mit Gründen zu versehen und von den Richtern zu unterzeichnen ist.

(2) Er kann in der Sache selbst entscheiden oder die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur nochmaligen Entscheidung an das Verwaltungsgericht in Wohnungssachen oder eine Wohnungsbehörde zurückverweisen. In diesem Falle hat er sich die Entscheidung über die Kosten vorzubehalten.

(3) Die Behörden und das Verwaltungsgericht in Wohnungssachen haben im Falle der Zurückverweisung die rechtliche Beurteilung des Verwaltungsgerichtshofes ihrer neuen Entscheidung in der Sache zugrunde zu legen.

(4) Gegen die neue Entscheidung sind die nach diesem Gesetz zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

§ 29.

Verfahrensbeschwerde.

(1) Den Beteiligten steht eine Verfahrensbeschwerde gegen Entscheidungen zu, die zum Gegenstand haben:

1. die Ablehnung eines Richters oder Sachverständigen,
2. die Maßregelung wegen Ungehorsams oder Ungebühr,
3. die Versagung einer Einsetzung in den vorligen Stand,
4. die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes vor rechtskräftiger Entscheidung,
5. die Zuziehung weiterer Beteiligter,
6. die Festsetzung von Strafen,
7. die Kosten,
8. die Versagung des Armenrechts.

(2) Die Verfahrensbeschwerde ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht in Wohnungssachen einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Verfahrensbeschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Für die Anzahl der einzureichenden Abschriften gilt § 88 Abs. 2 VGG.

(3) Erachtet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Verfahrensbeschwerde für begründet, so legt er sie der Kammer vor. Diese hat ihr abzuwehren, wenn sie seine Meinung teilt.

(4) Hält der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Verfahrensbeschwerde für unbegründet oder versagt die Kammer eine Abhilfe, so ist die Beschwerde unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen.

(5) §§ 119, 120 VGG sind anzuwenden.

§ 30.

Vorstellungen im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Hat in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ein beauftragter oder ersuchter Richter, eine ersuchte Verwaltungsbehörde oder ein Urkundsbeamter entschieden, so erkennt der Verwaltungsgerichtshof über die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung durch Beschluß, wenn ein Beteiligter dies binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe verlangt.

§ 31.

Wiederaufnahme, Kosten, Zwangsvollstreckung.

Auf die Wiederaufnahme und die Kosten des Verfahrens sowie die Zwangsvollstreckung sind die §§ 122 bis 133 VGG und die Art. 6 bis 8 der 3. Verordnung zur Durchführung des VGG vom 25. November 1947, BGBl. S. 297 entsprechend anzuwenden.

§ 32.

Gesetz und Rechtsverordnung.

Zu den Gesetzen im Sinne dieser Vorschriften gehören auch Rechtsverordnungen.

§ 33.

Änderung von Vorschriften.

(1) Es werden aufgehoben:

1. die Verwaltungsanordnung des Senats über den Beschwerdeausschuß für das Wohnungswesen vom 26. Februar 1948, BGBl. S. 25 mit der Berichtigung S. 48,
2. § 7 des Gesetzes zur Sicherung von Hausrat für die Besatzungsmacht vom 25. Februar 1947, BGBl. S. 17,
3. § 9 des Gesetzes über die Erfassung von Hausrat vom 25. Februar 1947, BGBl. S. 17/18,
4. § 4 der Verordnung über den Zuzug, die Rückkehr und den Aufenthalt für das Land Bremen vom 5. August 1947, BGBl. S. 189.

(2) Soweit Entscheidungen der Wohnungsbehörden angefochten werden sollen, gelten nicht:

1. § 14 des Gesetzes betr. die Wohnungspflege vom 26. Juli 1910, BGBl. S. 165,
2. die Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und den Verwaltungszwang vom 11. April 1934, BGBl. S. 132,
3. die 4. Verordnung zur Ausführung des VGG vom 15. Dezember 1947, BGBl. S. 298.

(3) Art. 3 der 3. Verordnung zur Ausführung des VGG vom 25. November 1947, BGBl. S. 297, erhält den Zusatz:

..... und des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Wohnungssachen vom BGBl. S.

§ 34.

Übergangsbestimmungen.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren gilt folgendes:

1. Eröffnete, verkündete oder zugestellte Verfügungen der Wohnungsbehörden sind nur noch mit den Rechtsbehelfen anzufechten, die in diesem Gesetz vorgesehen sind.
2. Auf die bei dem Beschwerdeausschuß für das Wohnungswesen und den Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren sowie die Anfechtung ihrer Entscheidungen finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

§ 35.

Geltungsdauer.

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1951 außer Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.
Bremen, den 1948.